

Aus dem Zwiebelhandel. Die vom Bundesrat dem Reichskanzler erteilte Ermächtigung, Höchstpreise für Zwiebeln festzusetzen, hat, wie man der „Frankf. Zig.“ schreibt, große Verunruhigung im Zwiebelhandel hervorgerufen, weil man keinen Anhalt hat, welcher Preis festgesetzt werden wird. Hierbei sind verschiedene Interessen zu berücksichtigen, soll nicht eine große Schädigung des Handels eintreten. Es muß vorausgeschickt werden, daß bis vor kurzem niemand Höchstpreise erwarten konnte, denn noch am 2. September d. J. hatte die Handelskammer Halberstadt auf eine Anfrage geantwortet, es sei ihr nicht bekannt, daß Höchstpreise für Zwiebeln geplant seien. Infolgedessen sahen sich die Händler nicht veranlaßt, besondere Rückhaltung zu üben, und übernahmen die ihnen von der Landwirtschaft zum Kauf angebotenen Quanten zu den Tagespreisen. Diese setzten infolge einer knappen Mittelernte mit 7 Mark für den Zentner ein, stiegen bald auf 11 Mark und dann auf die Nachricht hin, daß Holland die Ausfuhr von Zwiebeln verboten habe, auf 14 bis 15 Mark. Schließlich erreichten sie Ende Oktober einen Preis von 17 bis 18 Mark ab Gutshof, und zu diesen Preisen ist schließlich noch genügend Ware auf die Böden der Händler gegangen. Da verlangte plötzlich, daß Zwiebelhöchstpreise zu erwarten seien, und selbstverständlich war von da ab jeder Handel unmöglich. Bemerkt muß werden, daß bei der Landwirtschaft (das ist durch behördliche Erhebungen festgestellt) größere Posten in Zwiebeln nicht mehr vorhanden sind, Höchstpreise also am empfindlichsten diejenigen Kreise des Händlers treffen würden, die durch die Verfügung der Regierung überrascht wurden. Die Maßnahmen der Regierung kommen leider viel zu spät, um noch regulierend zu wirken, setzt man jetzt den Preis, wie vielfach gesagt wird, auf 11 bis 12 Mark, so verlieren die Händler sehr große Summen. Die Zwiebel ist ein eigenartiger Artikel. Durch Answuchs, Faulen und Befelohn tritt eine Entwertung der Bestände ein.